



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2015/0072

Anlage Nr.: _____

Datum: 05.03.2015

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	17.03.2015	öffentlich

Tagesordnung

Straßenbenennung im Stadtgebiet von Hennef (Sieg);

Antrag auf Umbenennung eines Abschnitts der "Hans-Böhm-Straße" in "Kurt-Schumacher-Straße"

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Aufgrund der u.a. Ausführungen wird der Antrag auf Umbenennung eines Straßenabschnitts der „Hans-Böhm-Straße“ in „Kurt-Schumacher-Straße“ abgelehnt.

Begründung

Der Stadt liegt ein Antrag auf Umbenennung des im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Abschnitts der „Hans-Böhm-Straße“ in „Kurt-Schumacher-Straße“ vor. Folgender Sachverhalt liegt diesem Antrag zugrunde:

Das Reihenhauses des Antragstellers sowie die nebenliegenden Reihenhäuser (Nrn. 36 – 44) liegen an einem Privatweg, der der „Kurt-Schumacher-Straße“ zugeordnet ist. Ein Indexschild weist auf die Hausnummern 36 – 44 hin. Die Gärten dieser Häuser grenzen an die „Hans-Böhm-Straße“ (s. beigefügter Plan). Am 01.12.2014 wurde bei dem Antragsteller ein Einbruchversuch unternommen. Da die Polizei Schwierigkeiten hatte, seine Adresse zu finden, möchte er das Teilstück der „Hans-Böhm-Straße“, an das der Garten seines Hauses grenzt, umbenannt haben in „Kurt-Schumacher-Straße“. Darüber hinaus gibt er an, dass diese Reihenhäuser auch von Navigationsgeräten nicht gefunden werden und seine Adresse in GoogleMaps nicht auffindbar ist.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu der Straße, an der der Hauseingang liegt, ergibt sich aus der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 07.10.2013“. Dort heißt es in § 10, Hausnummern, u.a.: „Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen“.

Die gewünschte Umbenennung wäre im vorliegenden Fall nicht sinnvoll, weil sie nicht dazu führen würde, dass die Hauseingänge der o.a. Reihenhäuser leichter gefunden werden können. Dies müsste jedoch primäres Ziel sein. Möglicherweise könnte eine Umbenennung sogar dazu führen, dass Ortsunkundige versuchen, über die Gärten in die Häuser zu gelangen. Damit wäre dem Antragsteller nicht geholfen. Aus diesem Grund sollte eine Lösung gefunden werden, die die Situation vor Ort dergestalt zu verbessern, dass die Hauseingänge des Privatweges leichter gefunden werden können.

Mit Schreiben vom 05.01.2015 wurde dem Antragsteller angeboten, den Privatweg „Kurt-Schumacher-Straße 36 – 44“ umzubenennen und diesem Teilstück einen anderen, eigenen Namen zu geben. Dies lehnt er jedoch ab, weil er den mit einer Adressänderung verbundenen Aufwand nicht betreiben möchte.

Um eine bessere Auffindbarkeit der Reihenhäuser 36 – 44 zu gewährleisten, wurden zwischenzeitlich folgende Maßnahmen ergriffen:

- Am nördlichen Ende der „Hans-Böhm-Straße“ wurde ein Straßennamenszeichen „Kurt-Schumacher-Straße“ mit Doppelpfeilindex ergänzt (s. beigefügter Plan), um so deutlich zu machen, dass die „Kurt-Schumacher-Straße“ links und rechts der Einmündung „Hans-Böhm-Straße“ verläuft.
- Die Betreiber der Navigationsgeräte (Here, ehemals Navteq, und TomTom) wurden über den Sachverhalt informiert. Von Here wurde bereits bestätigt, dass die o.a. Adressen dort nicht richtig im Netz gespeichert sind. Dies wird geändert. Auch bei TomTom wurde die Korrektur an die Techniker weitergegeben, so dass davon auszugehen ist, dass die Reihenhäuser auch hier in Kürze auffindbar sein werden.
- In GoogleMaps ist die Korrektur zwischenzeitlich durch Amt 61 erfolgt. Dies kann von jedem Nutzer eigenständig vorgenommen werden.
- Von Seiten des Amtes 32 wurde gegenüber dem Antragsteller ein Rückschnitt der Bepflanzung vor dem ersten der Reihenhäuser angeregt (Nr. 36), damit der Einmündungsbereich des Privatweges besser erkannt werden kann (s. beigefügte Fotos).
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, durch den Wegfall eines Stellplatzes in diesem Bereich die Sichtbeziehungen zu verbessern. Dies wird verwaltungsintern noch geprüft.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die gewünschte Umbenennung eines Abschnitts der „Hans-Böhm-Straße“ in „Kurt-Schumacher-Straße“, wie o.a., nicht zielführend wäre. Eine Umbenennung des Privatweges „Kurt-Schumacher-Straße 36 – 44“ lehnt der Antragsteller ab. Es wurden jedoch alle denkbaren Maßnahmen, die geeignet sind, die Auffindbarkeit der Grundstücke 36 – 44 zu verbessern, getroffen. Es ist davon auszugehen, dass dem Anliegen des Antragstellers damit am ehesten Rechnung getragen wird.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen

☐ Kosten der Maßnahme

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes ☐ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung ☐ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 05.03.2015
In Vertretung

M. Walter

Anlagen:

- Antrag (Achtung: Bei dem in der Anlage zum Antrag kenntlich gemachten Straßenabschnitt handelt es sich um die „Hans-Böhm-Straße“, nicht um die „Kurt-Schumacher-Straße“.)
- Lageplan
- Fotos